

von Rechtsanwalt Jan Lennart Müller

## Achtung beim Mengenrabatt auf eBay: Grundpreisangabe kann nicht rechtssicher dargestellt werden?!

**Händler auf der Plattform eBay kennen das Problem der Grundpreisangabe. Bei grundpreispflichtigen Artikeln gilt bei eBay grundsätzlich: Der Grundpreis muss bereits (am Anfang) der Artikelüberschrift angegeben werden, bei Variantenartikeln hingegen ist ein Anbieten nur unter engen Voraussetzungen überhaupt möglich. Das Grundpreisproblem auf eBay hat allerdings eine neue Dimension erhalten, wenn man sich die sog. Mengenrabatt-Artikel auf der Plattform einmal näher ansieht. Lesen Sie mehr hierzu in unserem heutigen Beitrag.**

### Rechtlicher Hintergrund

Wer gemäß § 2 Abs. 1 Preisangabenverordnung Waren nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche **anbietet** oder **bewirbt**, muss grundsätzlich den Preis je Mengeneinheit (= Grundpreis) für die betreffende Ware angeben. Wichtig ist hierbei die Forderung der Preisangabenverordnung, dass bereits im Rahmen der **bloßen Bewerbung** grundpreispflichtiger Waren der jeweilige Grundpreis mitzuteilen ist!

Dies führt dazu, dass jedes Mal, wenn eine grundpreispflichtige Ware unter Nennung eines Gesamtpreises werblich dargestellt wird, zugleich auch die Grundpreisangabe zu erfolgen hat. Auf der Plattform eBay gibt es eine Vielzahl von Darstellungsmöglichkeiten der Artikel, wobei oftmals der Gesamtpreis genannt wird und damit die Grundpreisangabepflicht für den Händler ausgelöst wird.

#### **Hinweis zur "normalen" Grundpreisanzeige auf eBay:**

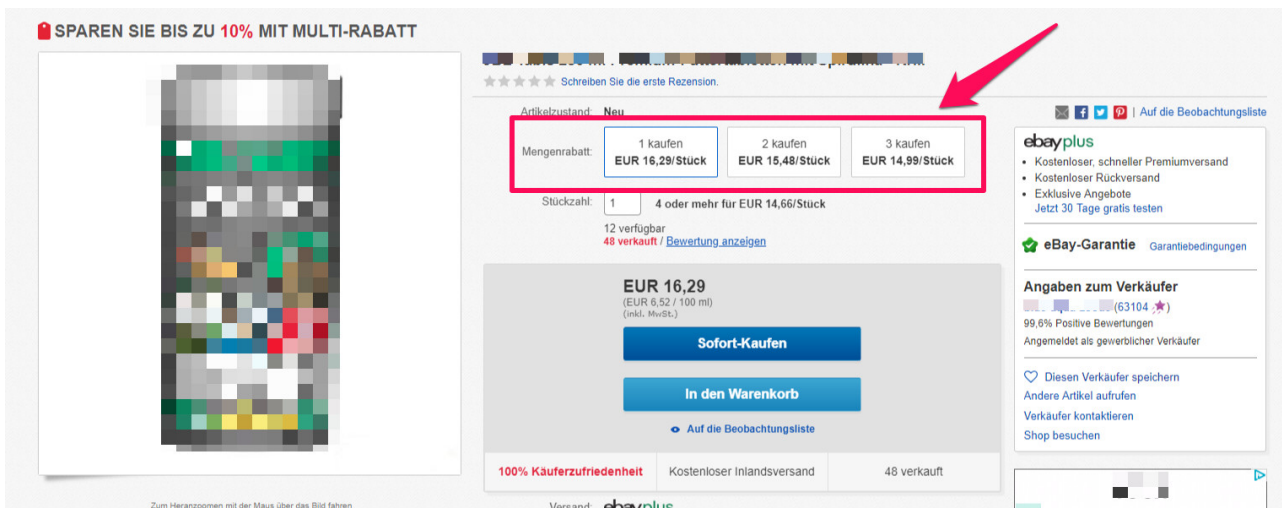
Händler sollten sich für eine korrekte Grundpreisanzeige **nicht** auf die bereit gestellte Grundpreisanzeigefunktion von eBay verlassen, da diese **unzureichend** ist und eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung droht. Um den Grundpreis auf der Plattform eBay tatsächlich in allen relevanten Ansichten wettbewerbskonform anzeigen zu lassen, ist der Händler (zumindest noch derzeit) verpflichtet, diesen am Anfang der Artikelüberschrift zu platzieren.

Hiervon ausgenommen ist allerdings das **Problem der Mengenrabattartikel!**

## Problem der Mengenrabatt-Angebote auf eBay

**Was sind Mengenrabatt-Artikel auf eBay?:** Im Rahmen von Mengenrabatt-Aktionen können Händler mehr Exemplare eines Artikels pro Bestellung verkaufen und hierfür einen gestaffelten Rabatt (abhängig von der Anzahl der gekauften Artikel) gewähren. Weitere Informationen zum Mengenrabatt auf eBay finden Sie [hier](#).

**Beispiel:** So sieht ein Mengenrabatt-Artikel auf eBay aus:



SPAREN SIE BIS ZU 10% MIT MULTI-RABATT

Artikelzustand: Neu

Mengenrabatt:	1 kaufen	2 kaufen	3 kaufen
	EUR 16,29/Stück	EUR 15,48/Stück	EUR 14,99/Stück

Stückzahl: 1 4 oder mehr für EUR 14,66/Stück

12 verfügbar  
48 verkauft / [Bewertung anzeigen](#)

EUR 16,29  
(EUR 6,52 / 100 ml)  
(inkl. MwSt.)

[Sofort-Kaufen](#)

[In den Warenkorb](#)

[Auf die Beobachtungsliste](#)

100% Käuferzufriedenheit | Kostenloser Inlandsversand | 48 verkauft

Versand: **ebayplus**

ebayplus

- Kostenloser, schneller Premiumversand
- Kostenloser Rückversand
- Exklusive Angebote
- Jetzt 30 Tage gratis testen

eBay-Garantie [Garantiebedingungen](#)

Angaben zum Verkäufer

(63104) 99,6% Positive Bewertungen  
Angemeldet als gewerblicher Verkäufer

[Diesen Verkäufer speichern](#)  
[Andere Artikel aufrufen](#)  
[Verkäufer kontaktieren](#)  
[Shop besuchen](#)

Das bedeutet, dass grundpreispflichtige Mengenrabatt-Artikel mit einer Grundpreisangabe versehen werden müssen, wenn diese unter Nennung des Gesamtpreises dargestellt werden (= Artikelseite).

**Problem:** Der Grundpreis ändert sich bei jeder Preisstaffelung, da der Preis hierdurch günstiger wird und damit auch der zugehörige Grundpreis!

Der Grundpreis kann auch nicht in der Mengenrabatt-Box angegeben werden. Eine Grundpreisangabe unterhalb der Preisnennung für einen Artikel ist ebenfalls **falsch**, da dieser Grundpreis ja nur für den Abgabepreis für einen Artikel gilt und gerade nicht für die günstigeren Mengenrabatt-Preisstaffeln.

## "In unmittelbarer Nähe" gilt nicht mehr - ändert das etwas?

Der Grundpreis soll nach Vorgabe des § 2 Abs. 1 PAngV in **unmittelbarer Nähe** zum Gesamtpreis angegeben werden. Dieses Erfordernis eines räumlichen Bezugs ist allerdings strenger, als die zu Grunde liegende Richtlinie (Art. 4 Abs. 1 S. 1 RL 98/6) vorschreibt. Denn nach dieser Richtlinie müssen der Verkaufspreis und der Grundpreis lediglich "unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein".

Somit ist die Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV richtlinienkonform am Maßstab des Art. 4 Abs. 1 S. 1 RL 98/6 Und somit einschränkend auszulegen. Insofern bleibt es bislang höchstrichterlich ungeklärt, ob an der früheren Auffassung des BGH, dass beide Preise (Gesamtpreis im Grundpreis) auf einem Blick wahrnehmbar gemacht werden müssen, festgehalten werden wird.

## Best Practice - wie könnte eine Lösung des Problems aussehen?

Händler sollten ihre Angebote auf der Plattform eBay dahingehend prüfen, ob dort Mengenrabatt-Artikel angeboten werden.

Die Grundpreise könnten direkt am Anfang der Artikelbeschreibung (und damit noch in einem gewissen Maß der räumlichen Nähe) dargestellt werden. Auch wenn das Kriterium der "unmittelbaren Nähe" in dieser Form richtlinienkonform auszulegen ist und eine "Unmittelbarkeit" der Grundpreisangabe nicht mehr gefordert werden darf, bleibt zweifelhaft, ob die Grundpreisangabe am Anfang der Artikelbeschreibung ausreichend ist.

Die **sicherste** Vorgehensweise wäre daher, bei Mengenrabatt-Artikeln mit unterschiedlichen Grundpreisen einzelne eBay-Angebote zu erstellen und an der Mengenrabatt-Artikelanzeige von eBay nicht weiter festzuhalten.

Hinweis - auch interessant sind unsere Beiträge zu folgenden Themen betreffend eBay und Grundpreisangaben:

- **Der Grundpreis auf eBay: Wer sich auf die Grundpreisangabe durch eBay verlässt, riskiert abgemahnt zu werden!**
- **Abmahngefahr Variantenartikel bei eBay: Grundpreis kann nicht dargestellt werden!?**

**Hinweis:** Sie möchten rechtssicher auf dem Marketplace von eBay handeln? Gerne stellen wir Ihnen unsere Rechtstexte für ebay.de, ebay.co.uk, ebay.it, ebay.es und ebay.fr zur Verfügung. Informieren Sie sich **hier**.

Autor:

**RA Jan Lennart Müller**

Rechtsanwalt